

Ehrenordnung des Kreissportbundes Gotha e.V.

§ 1 Grundsätze

Der Kreissportbund Gotha e.V. kann verdienstvolle Vereine, Einzelpersonen, Mannschaften und Sponsoren, die sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben, ehren. Die Ehrenordnung des Kreissportbundes Gotha e.V. basiert auf § 10 seiner Satzung und ist eine Ergänzung der Ehrenordnung des Landessportbundes Thüringen e.V.

§ 2 Vereinsjubiläen

(1) Auszeichnungen

25 – jähriges Bestehen	Ehrenplakette des KSB und Urkunde und 50,00€
50 – jähriges Bestehen	Ehrenplakette des KSB, Urkunde und 100,00 €
75 – jähriges Bestehen	Ehrenplakette des KSB, Urkunde und 150,00 €
100– jähriges Bestehen	Ehrenplakette des KSB, Urkunde und 200,00 €

(2) Für jede weitere 25 Jahre erfolgt eine Auszeichnung mit der Ehrenplakette des KSB und einer Urkunde. Die Höhe der Zuwendung beträgt 200,00 €.

§ 3 Vereine und Kreisfachverbände

Vereine und Kreisfachverbände können für verdienstvolle Arbeit mit einer Ehrenurkunde, Sach- und Ehrenpreisen und einem Wimpel geehrt werden.

§ 4 Einzelpersonen und Mannschaften

(1) An Einzelpersonen und Mannschaften kann für verdienstvolle sportliche und ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 5 Jahren die Ehrenplakette des KSB mit Urkunde vergeben werden.

(2) Im Rahmen der jährlichen Sportgala des Landkreises Gotha erfolgt die Ehrung der Sportlerin, des Sportlers und der Mannschaften des Jahres mit Pokalen des KSB/Kreises.

(3) Sponsoren können für eine besondere Förderung des Sports im Landkreis Gotha mit der Ehrenplakette des KSB und Urkunde geehrt werden.

§ 5 Antragstellung und Entscheidung

- (1) Antrags berechtigt für alle Formen der Ehrungen sind Vereine, Kreisfachverbände und das Präsidium des Kreissportbundes Gotha e.V. Die Ehrungen nach § 4, Abs. 2 erfolgen auf Basis des mit dem Landkreis Gotha abgestimmten Auswahlsystems.
- (2) Die Antragstellung kann formlos erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem Präsidium des Kreissportbundes Gotha e.V. Seitens des Präsidiums können auch Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (4) Das Präsidium hat das Recht, Ehrungen, die durch den Kreissportbund Gotha e.V. erfolgt sind, mit Beschluss und Begründung zu widerrufen bzw. zu entziehen.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung des KSB Gotha e.V. am 28. Oktober 2014.